

**Abwägung über die eingegangenen Stellungnahme im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes
Nr. 114 „Photovoltaikpark Appelhülsen“ und der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln**

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 01.10.2007:
(nur Stellungnahmen mit planerischem Hintergrund)

Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
1	Das Gebiet soll mit einem Wall umgeben werden, um so einen besseren Sichtschutz zu erhalten. Auf der Wallkrone könnte mit ein Wanderweg eine Besichtigungsmöglichkeit des Photovoltaikparks schaffen.	Einen Wall zu errichten wäre ein hoher finanzieller Aufwand. Als alternativer Sichtschutz wurde hier eine Pflanzfestsetzung festgesetzt. Eine Besichtigung der Parks kann an der Erschließungsstelle vorgenommen werden, ev. auch durch eine Besichtigungsplattform. Der Bebauungsplan steht einer solchen Nutzung nicht entgegen.
2	Neben den Photovoltaikanlagen kann eine zusätzliche (landwirtschaftliche Nutzung) z.B. Schafe zu einer besseren Nutzbarmachung der Fläche führen.	Im Bebauungsplan ist eine Begrünung über eine Pflanzfestsetzung vorgesehen. Eine Beweidung mit Schafen wird durch die Präzisierung des Sondergebietes zur Zulässigkeit von Unterständen für Tiere erleichtert. Eine Verpflichtung zur Beweidung kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.
3	Für Schafe könnten Schutzhütten errichtet werden, auf die ebenfalls Module installiert werden sollen, welche eine bessere Einspeisevergütung nach dem Energieeinspeisegesetz bekommen würden.	Unterstände für Tiere sind ausdrücklich zulässig. Solchen Schutzhütten mit Modulen steht der Bebauungsplan darum nicht entgegen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Nr.	Abgegeben durch	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Landwirtschaftskammer NRW	<p>Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 17 ha, wovon unter Ausklammerung der Steveraue ca. 12 ha als Photovoltaikpark genutzt werden sollen. Die Fläche wird zur Zeit noch als Pachtfläche landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln. Sie schließt unmittelbar an die Ortslage an und hat begrenzt durch die A 43, die L 551 und die Stever einen für die landwirtschaftliche Nutzung ungünstigen dreieckigen Zuschnitt.</p> <p>Grundsätzlich besteht aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikparks wegen der dauerhaften Inanspruchnahme größerer landwirtschaftlich genutzter Flächen ein hohes Konfliktpotential. Dies gilt insbesondere in Räumen mit guter Agrarstruktur.</p> <p>Durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Die Errichtung von Freiland-Solarparks bedeutet in der Regel den Wegfall einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Landwirtschaft im Münsterland ist gekennzeichnet durch eine flächengebundene intensive Tierhaltung, die Erzeugung von Nahrungsmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von nachwachsenden Rohstoffen (NAWAROS) für regenerative Energien. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sollte daher grundsätzlich vor der Genehmigung von Photovoltaikparks geprüft werden, ob nicht bereits versiegelte Flächen oder militärische Konversionsflächen für derartige Anlagen genutzt werden können.</p>	<p>Das Plangebiet umfasst ca. 7 ha.</p> <p>In der Gemeinde Nottuln sind solche Flächen nicht vorhanden.</p>

		<p>Ausnahmsweise werden v.g. Bedenken gegenüber der hier geplanten Errichtung eines Photovoltaikparks zurückgestellt. Ausschlaggebend hierfür sind die ortsnahe Lage, die bereits erfolgte teilweise Überplanung, die Eigentumsverhältnisse und letztendlich auch der für eine optimale landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlechte Zuschnitt der in Rede stehenden Flächen. Darüber hinaus wird weder die innerlandwirtschaftliche Erschließung noch der Standort einer Hofstelle beeinträchtigt.</p> <p>Es wird allerdings gefordert, zur weitestgehenden Erhaltung einer landwirtschaftlichen Wertschöpfung eine extensive Grünlandnutzung unterhalb der Anlage z.B. durch Beweidung mit Schafen zu gewährleisten. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass evtl. erforderlich werdende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nur im Bereich des hier anstehenden Planungsraums umgesetzt werden. Dafür bietet sich die Steveraue an.</p>	<p>Eine Überplanung mit Bebauungsplan liegt für die Geltungsbereichfläche sogar vollständig vor. Die Fläche selber ist für die Landwirtschaft aufgrund des Zuschnittes, aber auch der Bodenqualität von nachrangigem Wert.</p> <p>Im Bebauungsplan ist eine Begrünung über eine Pflanzfestsetzung vorgesehen. Eine Beweidung mit Schafen wird durch die Präzisierung des Sondergebietes zur Zulässigkeit von Unterständen für Tieren erleichtert. Eine Verpflichtung zur Beweidung kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p> <p>Die Fotovoltaikanlage an sich verursacht keinen bzw. minimale Kompensationsmaßnahmen. Die Überplanung von bislang nicht verwirklichten Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet Appelhülsen Nord II, muss davon separat gesehen werden. Ob die verbleibenden Ausgleichsmaßnahmen in der Steveraue verwirklicht werden, muss in einem separaten Verfahren untersucht werden. Auswirkungen auf den Planentwurf ergeben sich dadurch nicht.</p>
2.	Kreis Coesfeld	<p>Der Fachdienst Oberflächengewässer erklärt, dass im Plangebiet ein Graben durch die Fläche geht. Hierzu sind weitere Aussagen zu treffen, was mit diesem Graben weiterhin geschieht. Auch wenn es sich rechtlich hier nicht um ein fließendes Gewässer II. Ordnung handelt, ist nicht ausgeschlossen, dass es ein Gewässer ist. Für die</p>	<p>Der Graben ist im laufenden Planverfahren als Flächen für den Wasserablauf festgesetzt und somit gesichert worden. Für eine ev. Überquerung des Grabens durch Leitungen oder Überfahrten muss ein gesondertes</p>

		<p>Veränderung zw. Beseitigung ist dann ein Genehmigungsverfahren gem. § 31 WHG durchzuführen.</p> <p>Seitens der Unteren Landschaftsbehörde hat die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hier neben den neu geplanten Eingriffen auch zu berücksichtigen, dass bisher hier geplante Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr oder in veränderter Form realisiert werden. Die Anlage von Ausgleichsflächen unter den Photovoltaikmodulen wird kritisch gesehen.</p> <p>Der Fachdienst Bauen und Wohnen empfiehlt, dass zur Klarstellung hinsichtlich der Baugrenze zur Autobahn A 43 der äußere Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn dargestellt werden sollte.</p> <p>Seitens der Unteren Gesundheitsbehörde bestehen keine Bedenken, da davon ausgegangen wird, dass von der Photovoltaikanlage keine Emissionen ausgehen, die zu einer Beeinträchtigung in der Nachbarschaft führen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle gibt folgenden Hinweis: Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 1.600 Ltr. / Min. (96 cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen.</p>	<p>Verfahren nach Landeswassergesetz durchgeführt werden.</p> <p>Die Einsaat von Rasen ist von einer Ausgleichsmaßnahme in eine Pflanzfestsetzung geändert worden und ist entsprechend bilanziert worden. Das Ausgleichsflächen überplant werden, wird in der Eingriffsbilanz mit berücksichtigt.</p> <p>Diese Klarstellung ist durch eine veränderte Plangrundlänge vorgenommen worden.</p> <p>Es gehen in der Tat keine Emissionen von der Anlage aus, die die benachbarte Wohnbebauung beeinträchtigen.</p> <p>Durch die in der Nähe liegende Stever ist die Löschwasserversorgung gesichert.</p>
3.	Landesbetrieb Wald und Holz. NRW	<p>An der nordwestlichen Ecke des Plangebietes, direkt an der Autobahn A 43, befindet sich eine kleine Waldfläche, bestockt mit Eiche und Buche.</p> <p>Aufgrund der Lage dieser Waldfläche halte ich eine Beeinträchtigung der geplanten Photovoltaik-Anlage durch Verschattung für ausgeschlossen und gehe davon aus, dass sie nicht angetastet wird. Insofern werden meinerseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Der Aussage wird zugestimmt. Die kleine Waldfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches, bzw. im Gewässerrandstreifen des Roggenbaches, der mit einer Pflanzbindung belegt ist.</p>

4.	Bezirksregierung Münster - Umweltüberwachung-	Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Photovoltaikparks schaffen. Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ist von einer generellen Realisierbarkeit der beabsichtigten Nutzung auszugehen. Die abschließende Sicherstellung des Immissionsschutzes ist anhand der konkreten Vorhabensplanung im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.	Die Immissionsschutzbehörde wird bei dem Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Auswirkungen auf den Planentwurf ergeben sich dadurch nicht.
5.	Straßen NRW	<p>Das von Ihnen ausgewiesene Plangebiet befindet sich nördlich der L 551 von Appelhülsen in Richtung A 43 im Abschnitt 64 von etwa Station 0,930 bis etwa Station 1,315.</p> <p>Entlang der L 551 wurde von ihnen ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt vorgesehen, was von hier begrüßt wird.</p> <p>Die zufahrtsmäßige Erschließung des Plangebietes ist vorgesehen über einen öffentlichen Weg, der in Station, 1,315 in die L 551 einmündet.</p> <p>Bei der Ausgestaltung des Photovoltaikparkes ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen bzw. ist das Plangebiet zur L 551 hin so abzuschirmen, dass Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Zuge der L 551 durch Blendung bzw. Reflexion ausgeschlossen sind. Der Straßenbaulastträger der L 551 ist daher im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen im 20m Bereich der Landesstraße nicht erlaubt sind; im 20 – 40 m Bereich bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Ich bitte, dieses in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen und</p>	<p>Der Straßenbaulastträger wird im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Aufgrund der Aussagen von Fachleuten und Herstellern sowie der Neigung der Module, ist von einer Blendwirkung bzw. Reflexionen jedoch nicht auszugehen. Zudem ist eine Eingrünung vorgesehen und festgesetzt die eine Sichtbarkeit stark einschränkt. Im Monitoring ist jedoch eine Kontrolle und ev. Maßnahmen bzgl. Reflektionen.</p> <p>Die Anbauverbotszone für Landesstraßen ist in den Hinweisen auf dem Plan mit aufgenommen worden.</p>

		<p>festzusetzen.</p> <p>Da im Lageplan der Abstand der Baugrenze zum befestigten Fahrbahnrand der L 551 nicht zu erkennen ist, ist ein Mindestabstand von 6m vom befestigten Fahrbahnrand der L 551 vorzusehen und festzusetzen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland- im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgetragen.</p>	<p>Dieser Abstand ist auf jeden Fall gewährleistet. Durch die neue Planunterlage erkennt man den Fahrbahnrand.</p>
6.	Bezirksregierung Münster	<p>Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster –Teilabschnitt Münsterland- kennzeichnet den möglichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes als „Agrarbereich“ der überlagert wird von einem „Bereich zum Schutz der Landschaft“ bzw. im äußersten Westen, im Auenbereich der Stever, von einem „Bereich zum Schutz der Natur“.</p> <p>Bezüglich der geplanten Ansiedlung eines Photovoltaikparks hat die Gemeinde Nottuln mit Schreiben vom 05.10.2007 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 24 Landesplanungsgesetz (LPIG) beantragt, da der Regionalplan den Bereich als „Agrarbereich“ mit der Überlagerung „Bereich zum Schutz der Landschaft“ kennzeichnet und somit dem Vorhaben regionalplanerische Ziele entgegenstehen. Am 11.10.2007 ist dieses Verfahren von der Bezirksplanungsbehörde eingeleitet worden, die Verfahrensergebnisse sind abzuwarten.</p>	<p>Das Zielabweichungsverfahren ist am 10.12.2007 vom Regionalrat beschlossen worden. Die Planungen sind folglich an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.</p>
7.	Straßen NRW - Autobahnniederlassung Hamm-	<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. In den Textlichen Hinweisen muss meines Erachtens jedoch der Punkt 3 korrigiert werden.</p> <p>3. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zur A 43 (nicht B 525)</p>	<p>Der Hinweis wurde entsprechend korrigiert.</p>

Förmliche Behördenbeteiligung

Nr.	Abgegeben durch	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	<p>Des Weiteren fällt mir im Umweltbericht der Ingenieurgesellschaft Lindschulte auf Seite 9 auf, dass es projektbedingt zur Beseitigung von Waldersatzflächen kommt. Sofern es sich bei diesen Flächen um festgesetzte Erstaufforstungen (§ 41 LFoG) handelt, die Ersatzmaßnahmen (§ 5 LG) sind, melde ich Bedenken an. In diesem Falle muss für die betroffenen Flächen eine Erstaufforstung in gleicher Größe an anderer Stelle beantragt werden.</p>	<p>Es befindet sich eine festgesetzte aber nicht tatsächlich vorhandene Waldfläche im Nordosten des Geltungsbereichs. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen muss diese an anderer Stelle verortet werden. Das Vorgehen ist mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgesprochen.</p> <p>Auswirkungen auf den Planentwurf ergeben sich dadurch nicht.</p>
2.	Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland-	<p>Entlang der L 551 wurde von Ihnen ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt vorgesehen, was von hier begrüßt wird.</p> <p>Die zufahrtsmäßige Erschließung des Plangebietes ist vorgesehen über einen öffentlichen Weg, der in Station 1,315 in die L 551 einmündet.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass bei der Ausgestaltung des Photovoltaikparkes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen bzw. das Plangebiet zur L 551 hin so abzuschirmen ist, dass Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Zuge der L 551 durch Blendung bzw. Reflexion ausgeschlossen sind. Der Straßenbaulastträger der L 551 ist daher im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland- im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Straßenbaulastträger wird im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Aufgrund der Aussagen von Fachleuten und Herstellern sowie der Neigung der Module, ist von einer Blendwirkung bzw. Reflexionen jedoch nicht auszugehen. Zudem ist eine Eingrünung vorgesehen und festgesetzt die eine Sichtbarkeit stark einschränkt. Im Monitoring ist jedoch eine Kontrolle dieser Auswirkungen vorgesehen.</p>

3.	Kreis Coesfeld	<p>Aus dem Belang „Immissionsschutz“ kann auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen von einer generellen Umsetzbarkeit der Planungsabsicht ausgegangen werden.</p> <p>Die genaue Sicherstellung des Immissionsschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärm durch Umspannanlagen - Reflexionen der Photovoltaikmodule - Gerüche der Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen <p>kann nur im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Anlagenplanung erfolgen.</p> <p>Von dem Fachdienst Oberflächengewässer wird vorausgesetzt, dass der vorhandene Graben erhalten bleibt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Anlagen, die in einem Abstand von weniger als 3m gemessen von der Böschungsoberkante errichtet werden, eine Genehmigung gem. § 99 LWG vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Als Status Quo ist hier der Satzungsstand zugrunde zu legen.</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der Unteren Gesundheitsbehörde ebenfalls keine Bedenken, da davon ausgegangen werden kann, dass von der Photovoltaikanlage keine Emissionen ausgehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in der Nachbarschaft führen. Sollten sich nach der Inbetriebnahme wiedererwarten in der Nachbarschaft Beeinträchtigungen durch Reflexionen ergeben, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten.</p>	<p>Die Immissionsschutzbehörde wird bei dem Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p>Der Graben ist als Fläche für den Wasserabfluss festgesetzt und damit gesichert. Die Festsetzung umfasst auch den Gewässerrandbereich. Durch den Abstand der Baugrenzen von drei Metern und den Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen, ist eine Freihaltung der Gewässerrandstreifen zusätzlich gesichert. Eventuelle Überfahrten werden gesondert beantragt.</p> <p>Der Status Quo (auf Grundlage des vorhandenen Bebauungsplanes) wurde zu Grunde gelegt.</p> <p>Es gehen keine Emissionen von der Anlage aus, die die benachbarte Wohnbebauung beeinträchtigen.</p> <p>Das Monitoring schließt eine Kontrolle ein, ob trotz gegenteiliger Prognose Reflexionen entstehen. Eventuell erforderliche Maßnahmen werden dann ergriffen (s. Umweltbericht)</p>
----	----------------	---	---

		<p>Die Brandschutzdienststelle gibt folgenden Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 1.600 Ltr. / Min. (96 cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen. <p>Aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen ebenso keine Bedenken hinsichtlich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln.</p>	<p>Durch die in der Nähe liegende Stever ist die Löschwasserversorgung gesichert.</p>
--	--	--	---